

Recht & Konsum

Mit Garantie schlechter fahren

Händler von Occasionsautos locken Kunden in der Regel mit einer Garantie. Doch nicht jedes gut klingende Versprechen erweist sich im Schadenfall auch als nützlich. Meist sind Garantien schlechter als das Gesetz.

Thomas Müller

Noch nie haben in der Schweiz so viele Gebrauchtwagen den Besitzer gewechselt wie im Jahr 2015: 860 000 Fahrzeuge, fast 20 000 mehr als 2014. Dies geht aus einer Statistik des Autogewerbeverbands Schweiz und des Datenverarbeiters Eurotax hervor. Fahrzeuge aus zweiter Hand sind damit fast dreimal so gefragt wie Neuwagen. Für das laufende Jahr rechnet Eurotax mit einer weiteren Zunahme. Etwa zwei Drittel aller Verkäufe gehen auf das Konto von Autohändlern und Garagisten, ein Drittel entfällt auf Private.

Im besten Fall (aus Sicht des Käufers) ist die Frage der Haftung für Fahrzeugmängel im Kaufvertrag nicht geregelt. Dann gilt das Gesetz, und der Verkäufer muss zwei Jahre für allfällige Mängel geradestehen. Das wollen viele Autohändler verhindern. Sie schliessen deshalb die gesetzliche Gewährleistung vertraglich aus. Stattdessen gewähren sie dem Käufer eine Garantie, also einen Reparaturanspruch. Er wird oft lautstark beworben, obwohl der Kunde damit schlechter fährt als mit dem Gesetz. Im Vertrag steht dann zum Beispiel: «Für das Fahrzeug wird eine Garantie von zwei Monaten oder 3000 Kilometer auf Ersatzteile von Motor und Getriebe gewährt.»

«Von solchen Angeboten sollte man die Finger lassen», warnt Pascal Berchtold, Leiter Technik und Wirtschaft beim TCS. Sein Verband empfiehlt mindestens drei Monate Vollgarantie auf Teile und Arbeit, bei teuren Occasionen sechs Monate. Auch Verschleisssteile wie Kupplung oder Bremsbeläge sollten eingeschlossen sein. Und: Eine lange Liste von Dingen, die von der Garantie ausgeschlossen sind, sollte den Käufer misstrauisch machen. «Je kürzer die Aufzählung, desto besser die Garantie», sagt Berchtold.

Gehört der Anlasser zum Motor?

Teilgarantien geben immer wieder Anlass zu Diskussionen. Beschränkt sich eine Garantie auf «Motor und Getriebe», lässt sich endlos darüber streiten, ob der Anlasser zum Motor gehört oder nicht. Hinzu kommt: Nur ein kleiner Teil der Schadenfälle betrifft Motor und Getriebe. Viel anfälliger sind Elektronik, Aufhängung und Kühlsystem.

Die Unterschiede bei den angebotenen Garantien sind enorm. Oft stehen die Händler und Garagisten nicht selber dafür ein, sondern schliessen Verträge mit Gebrauchtwagenversicherungen ab. Besonders beliebt ist das bei Importeuren grosser Marken. Sie ersparen sich damit Auseinandersetzungen mit verärgerten Kunden, die dem Image schaden.

Je nach Angebot ist eine Reparaturversicherung bereits im Fahrzeugpreis enthalten. Sie dauert meist ein ganzes Jahr. Allerdings wimmelt es im Kleingedruckten oft von Ausschlüssen. Trotzdem sagt TCS-Experte Pascal Berchtold: «Eine Versicherung ist als Ergänzung zur dreimonatigen Mindestgarantie für Teile und Arbeit sinnvoll, vor allem für teure Autos.» Er rät Kaufinteressenten, die Pannentatistik zu studieren und je nach Pannenanfälligkeit des fraglichen Modells zu entscheiden. «Wer genug sol-



Am besten bei Sonnenschein begutachten: Occasionen auf dem Parkplatz einer Autogarage. Foto: Urs Keller (Ex-Press)

vent ist, um eine grössere Reparatur selber zu tragen, kann auch auf eine Versicherung verzichten – zugunsten eines tieferen Preises», so Berchtold.

Man kann aber auch auf Nummer sicher gehen. Zu diesem Zweck macht man dem Verkäufer den Vorschlag, den Wagen von einer neutralen Stelle prüfen zu lassen, etwa von einem Technischen Zentrum des TCS (120 Franken für Mitglieder, 240 für Nichtmitglieder). Die Abmahlung sollte so lauten, dass der Käufer den Test bezahlt und die Garage für die Behebung allfälliger Mängel aufkommt. Lehnt der Verkäufer ab, sollte man besser auf den Handel verzichten.

Nicht mit einem Test gleichzusetzen ist die Zusicherung «frisch ab Motorfahrzeugkontrolle». Sie bedeutet lediglich, dass das Auto die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt und verkehr-

sicher ist. Der TCS empfiehlt, nur frisch geprüfte oder zumindest innerhalb der letzten acht Monate vorgeführte Occasionen zu kaufen.

«Wie neu» heisst nicht unfallfrei

Wird ein Fahrzeug als unfallfrei angepriesen, sollte man darauf achten, dass dies im Vertrag auch so steht. Von einem Unfallwagen spricht man erst, wenn bei einem Unfall tragende Teile (Chassis, Aufhängung, Achsen, Fahrgastzelle) beschädigt wurden. Blosser Lackschaden oder der Ersatz geschraubter oder gesteckter Teile genügen dafür nicht.

Vorsicht: Der Ausdruck «wie neu» in einem Autoinserat ist nicht gleichbedeutend mit «unfallfrei». Laut Bundesgericht handelt es sich bei dieser Formulierung nicht um eine Zusicherung, sondern um eine «Reklame, wel-

che die Kauflust fördern soll» (Urteil 4A_538/2013). Auch Aussagen wie «neuwertig», «einwandfrei» oder «läuft gut» gelten als unverbindliche Anpreisungen.

Die Formulierung «verkauft wie gesehen» oder «ab Platz» bedeutet, dass der Verkäufer nicht für Mängel haftet, die bei der Besichtigung feststellbar waren – etwa für abgefahrene Pneu oder defekte Scheinwerfer. Für versteckte Mängel haftet er aber gleichwohl. Laut TCS-Fachmann Pascal Berchtold ist das Risiko eines versteckten Mangels erhöht, wenn man das Auto bei einem Händler ohne Werkstatt kauft.

Erwirbt man eine Occasion von einem Privaten, erhält man in der Regel keine Garantie. Auch die gesetzliche Gewährleistung ist meist ausgeschlossen. Umso wichtiger ist es, den Wagen von einer Fachperson prüfen zu lassen.

Tipps So kaufen Sie keine «Schwarte»

- Besuchen Sie Occasionsausstellungen bei Sonnenschein. Beulen und Kratzer sind dann besser sichtbar. Nehmen Sie eine Begleitperson mit und machen Sie eine Probefahrt.
- Überprüfen Sie im Serviceheft die Wartungsintervalle und Kilometerstände. Verziehen Sie auf den Kauf, wenn der Händler das Serviceheft nicht vorlegen kann.
- Es ist Sache des Verkäufers, den Wagen vorzuführen. Misstrauen Sie seiner Aussage, der Wagen komme frisch ab einem grossen Service und Sie könnten ihn selber vorführen.
- Bei Interesse verlangen Sie eine Offerte und studieren die Vertragsdetails. Achten Sie darauf, dass mündliche Zusicherungen des Verkäufers im Vertrag festgehalten sind.
- Prüfen Sie, ob die Garantie den Angaben in der Werbung entspricht. Bewahren Sie ein allfälliges Inserat auf.

- Autohändler dürfen die gesetzliche Gewährleistung von zwei Jahren im Vertrag mit Privaten ganz ausschliessen oder bis auf ein Jahr verkürzen. Unter Privaten darf die Gewährleistung beliebig verkürzt oder ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss hat zur Folge, dass der Käufer beim Auftauchen eines Mangels kein Recht hat, eine Preisreduktion zu verlangen oder den Kauf rückgängig zu machen. Er hat dann nur einen Reparaturanspruch gemäss Garantiebedingungen.
- Für einen Ausschluss der Gewährleistung braucht es immer eine klare Vereinbarung. «Es genügt nicht, einfach eine Garantie zu gewähren und zu meinen, damit sei die Gewährleistung automatisch wegbedungen», sagt der Berner Rechtsprofessor Thomas Koller. «In solchen Fällen gelten beide Ansprüche nebeneinander.»

- Als Richtpreis gilt in der Regel die Bewertung durch Eurotax (www.eurotaxglass.ch). Dieser Preis bezieht sich immer auf ein Fahrzeug in einwandfreiem mechanischem Zustand, inklusive einer Garantie von mindestens drei Monaten auf Teile und Arbeit. Beim Kauf von einer Privatperson ohne Garantie nimmt man in der Regel den Mittelwert zwischen «Ankauf/Eintausch» und «Verkauf».
- Verhandeln Sie nicht nur über den Preis, sondern auch über eine längere Garantie.
- Leisten Sie keine Reservierungsgebühr oder Anzahlung. Üblich ist: Auto gegen Geld.
- Lassen Sie sich vom Verkäufer nicht drängen («Morgen ist das Auto vielleicht weg»). Von einem Kauf können Sie grundsätzlich nicht zurücktreten. Eine mündliche Zusage ist verbindlich. Wenn Sie unsicher sind, verlangen Sie eine Bedenkfrist. (thm)

Leser fragen

Darf ich auf dem Gartensitzplatz ein Gemüsebeet anlegen?

Seit vielen Jahren wohne ich in einer Eigentumswohnung im Parterre eines Hauses ausserhalb von Zürich. Vor der Wohnung liegt ein Gartensitzplatz, den ich gemäss einem Beschluss der Stockwerkeigentümergeinschaft allein benützen darf. Ein Teil des Sitzplatzes ist mit Bodenplatten belegt, auf denen ein Gartentisch und vier Stühle stehen. Der andere Teil besteht aus einer Rasenfläche. Dort würde ich gern je ein kleines Gemüse- und Blumenbeet anlegen, denn ich werde bald pensioniert und werde dann mehr Zeit haben für Gartenarbeiten. Da die Beete nicht stören, nehme ich an, dass ich dafür niemanden fragen muss. Im Reglement steht nichts dazu. Kann ich loslegen?

Nein, es mag zwar übertrieben erscheinen, aber Sie müssen sehr wohl das Einverständnis der Gemeinschaft einholen. Das Sondernutzungsrecht erlaubt Ihnen zwar, den an sich gemeinschaftlichen Gartensitzplatz exklusiv zu nutzen. Steht nichts anderes im Reglement, dürfen Sie dort Ihre Möbel aufstellen und auch ein paar Topfpflanzen und einen Sonnenschirm, alles im üblichen Rahmen. Den Sitzplatz nach eigenem Gutdünken umgestalten dürfen Sie hingegen nicht. Denn sobald der Nutzungszweck oder das äussere Erscheinungsbild der Liegenschaft verändert wird, hat die Gemeinschaft das Sagen. Das heisst konkret: Es braucht einen Beschluss der Eigentümergeinschaft mit qualifiziertem Mehr. Nötig ist also die Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Eigentümer, die zugleich über mehr als die Hälfte aller Wertquo-

Thomas Müller

beantwortet Ihre Fragen zu Arbeitsrecht, Konsumrecht, Sozialversicherungsrecht und Familienrecht.



Senden Sie uns Ihre Fragen an rechtundkonsum@tages-anzeiger.ch

ten verfügt. Dasselbe gilt mangels einer klaren Befugnis im Reglement für eine Vielzahl weiterer Änderungen:

- Anpflanzen oder Entfernen von Sträuchern oder Bäumen.
- Aufstellen einer fixen Grillanlage (später aber eines mobilen Grills).
- Installieren von Spielplatzgeräten und Trampolinen.
- Aufstellen eines fest installierten Sichtschutzes oder eines Wintergartens.
- Aufstellen von Gartenhäuschen, Tiergehegen und Satellitenschüsseln.
- Anlegen eines Biotops.
- Einzäunen des Gartensitzplatzes.

Das Einverständnis der Eigentümergeinschaft sollten Sie vor der Umgestaltung einholen. Falls Sie die Beete auf eigene Faust anlegen, riskieren Sie, diese später wieder entfernen zu müssen. Dann nämlich, wenn die Gemeinschaft die nachträgliche Genehmigung ablehnt. Möglich ist auch, Ihnen die Beete nur zu gestatten, solange Sie in der Wohnung wohnen. Dann müssten Sie den Rasen beim Auszug wieder herstellen.

 [Service Gesammelte Rechtsfragen und -antworten](http://www.tages-anzeiger.ch/rechtsfragen)
rechtsfragen.tagesanzeiger.ch

Anzeige

Webshop-Sortiment exklusiv online einkaufen. ottos.ch

OTTO'S **Webshop**

Bolgheri Rosso, 2013*
Toscana, 75 cl
Art.-Nr.: 100108839

12er-Gebinde

199.-
statt **238.80**

Webshop-Aktion: Jetzt 12 für 10!
Aktionscode: 15WA612

Wickergarnitur Saigon
Gestell aus pulverbeschichtetem Aluminium, Wicker Rattan, halbrund, Liegesofa mit höhenverstellbarem Kopfteil
in Grau Art.-Nr.: 100107805
oder Braun Art.-Nr.: 100107806

1298.-

Mindestbestellmenge: 6/12 Flaschen. Nur solange Vorrat! * Jahrgansänderungen vorbehalten!

Strandkorb Ostsee XXL
Massivholzgestell mit wetterfestem Kunstrattan. Gepolsterte Sitz- und Liegeflächen aus imprägniertem Markisenstoff. 160 x 79 x 165 cm, in Weiss/Anthrazit/Olive Art.-Nr.: 100107272 oder Grau/Weiss Art.-Nr.: 100107273
Abdeckhaube 89.90

599.-
Konkurrenzvergleich **870.-**

799.-
Konkurrenzvergleich **1100.-**

in Grau/Weiss Art.-Nr.: 100107270
oder Blau/Weiss kariert Art.-Nr.: 100107653
Abdeckhaube 79.95

Exklusiv **ONLINE** ottos.ch